

daß diese Art und Weise der Besteuerung dem Emporkommen der Braunahrung allerdings entgegensteht; denn sie ist

a) ungleich vertheilt. Es wird nämlich dabei ein Unterschied gemacht zwischen Brauereien in den Städten und deren Bannmeile und zwischen Brauereien auf dem Lande, ja, ein dritter Unterschied findet bei denjenigen Städten statt, welche Bergfreiheit genießen, und es dürfte wohl nicht erst eines Beweises bedürfen, daß diese ungleichmäßige Vertheilung der Abgaben gegen die richtigen Grundsätze der Staatswirthschaft und insbesondere unserm Brauwesen um so hinderlicher ist, weil die Brauerei nach bisheriger Verfassung vorzugsweise in die Städte verwiesen, dort gerade so hoch besteuert ist, daß ohne Hintergehungen kein reiner Gewinn erlangt werden kann, und so den Gewerbetreibenden veranlaßt, zu Verfälschungen seine Zuflucht zu nehmen.

Sie ist

b) hemmend für den Verkehr; denn unter dem Drucke zahlloser Schlagbäume steht dem Biererzeuger auf dem Lande nur selten ein Weg nach denjenigen Orten offen, wo eine starke und wohlhabende Bevölkerung ihm den Absatz seines Fabrikats verspricht, und umgekehrt ist es unmöglich, das Bier aus den Städten, wo es durch hohe Belastungen theuer geworden ist, auf das Land zu bringen, weil es dort weit wohlfeiler erzeugt werden kann.

Diese Art der Besteuerung ist aber auch

c) im Vergleich zu dem andern Getränke unverhältnismäßig hoch, und die Hauptsteuer ist nicht auf das Material, sondern auf das Fabrikat gelegt, eine Maasregel, welche die Deputation als zweckmäßig nicht erkennen kann, indem hierdurch dem für die Vervollkommnung des Gewerbes so wohlthätigen Streben, aus dem Material mit den geringsten Kosten und dem geringsten Zeitaufwande, die größtmöglichste Quantität hervorzubringen, der nöthige Impuls geraubt wird. Daß aber die Abgaben vom Braugewerbe besonders in den Städten unverhältnismäßig hoch sind, dürfte vor Allem die uns über das Brauwesen in der Stadt Freiberg mitgetheilte Nachweisung satzsam beweisen, aus welcher erhellet, daß, den Preis der Gerste à Scheffel zu 2 Thlr. — = — = und den des Hopfens zu — = 12 gl. — = das Pfund angenommen, der Brauende, bei dem gehörigen Gusse, 12 Faß = 5040 Kannen, bei jedem halben Gebraude Bier bei dem Hinzurechnen von

10 Thlr. 6 gl. 6 pf.  
an communlichen Abgaben

12 Thlr. 12 gl. 11 pf.

Verlust haben muß, wo natürlich den Preis der Gerste, des Pechs, des